

# Bilanz

Das Bilanzierungsmonster (IFRS, HGB und Steuerbilanz)

## Wie viele Bilanzen sollen Unternehmen noch erstellen?

Von Andreas Paasch, DanRevision-Gruppe

**D**urch die Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) wurde vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen erst zum Jahresabschluss 31. Dezember 2010 deutlich, dass es sich hierbei um die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit 1985 handelt. Die handelsrechtlichen Änderungen stellen für viele kleinere und mittelständische Unternehmen zum Teil sehr viel mehr Bürokratie und Kosten dar. Beispielsweise müssen Unternehmen, die den Mitarbeitern oder Geschäftsführern Pensionszusagen erteilt haben, jetzt zwei Gutachten – ein handelsrechtliches und ein steuerrechtliches – vom Gutachter anfordern.

Nachdem die Unternehmen diesen ersten Schock verdaut und sich mit der geänderten Rechtslage abgefunden haben, wird den Unternehmern meist erst einige Zeit später klar, dass sich die geänderten handelsrechtlichen Regelungen auch auf die Steuerbilanz auswirken. Eine Einheitsbilanz, wie sie früher gerade im Mittelstand gewünscht war, lässt sich nach Einführung des BilMoG im Regelfall nicht mehr realisieren, da die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Es ist somit unerlässlich, dass sich der Unternehmer erneut mit seinem Zahlenmaterial auseinandersetzt und mithilfe des Steuerberaters eine Steuerbilanz oder eine entsprechende Überleitungsrechnung erstellt. Was der Unternehmer früher unter Umständen gerade noch selbst erstellen konnte, wird durch die geänderten Vorschriften sowie die neueröffneten Wahlrechte – durch die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit – fast unmöglich. Hierdurch entstehen dem Unternehmer

erneut Kosten, die mit dem Wahlversprechen der Bundesregierung zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung fast nicht vereinbar sind.

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Oktober 2008 wurde die Weiche für eine weitere weitreichende Änderung im Rahmen der Erstellung einer Steuerbilanz gestellt. Das Motto dieser Reform lautet „Elektronik statt Papier“. Was sich im ersten Moment sehr löblich anhört und auf den ersten Blick unter Umständen auch zu einer Entlastung des steuerpflichtigen Unternehmers führt, stellt sich auf den zweiten Blick als wahres Bürokratiemonster dar. Ziel der Reform war es, im Besteuerungsverfahren elektronische Möglichkeiten stärker zu nutzen und damit die papierbasierten Verfahrensabläufe zu ersetzen. Die ursprünglich geplante Einführung der sogenannten „E-Bilanz“ zum 31. Dezember 2010 hat sich jedoch aufgrund erheblicher Schwierigkeiten bei der Umsetzung auf den 31. Dezember 2011 verschoben. Durch die Einführung der E-Bilanz verlangt der Gesetzgeber, dass der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist.

Was sich im ersten Ansatz noch recht harmlos anhört, bedeutet in der Praxis einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen. Die Unternehmer müssen sich frühzeitig (und das bedeutet nicht erst zum 31. Dezember 2011) mit den Anforderungen an die neue Steuertaxonomie vertraut machen. Unter Taxonomie versteht die Finanzverwaltung ein verbindliches Schema zur Ausfüllung eines XBRL-Datensatzes, der an die Finanzverwaltung im Rahmen der Steuererklärung übermittelt

werden muss. Diese Taxonomie stellt eine „eigenständige“ steuerliche Gliederung der Bilanz und GuV dar, die Ausstrahlung auf den Kontenplan und das Buchungsverhalten der Unternehmen hat.

Die Einführung der E-Bilanz bedeutet eben nicht nur „Elektronik statt Papier“, sondern vielmehr eine steuerorientierte Ausdifferenzierung der Bilanz und GuV für Zwecke der Steuertaxonomie.

Die Vorteile für die Finanzverwaltung liegen hierbei auf der Hand. Das Finanzamt spart sich den zum Teil erheblichen Erfassungsaufwand, da es die Daten jetzt in elektronisch auswertbarer Form vom Steuerpflichtigen geliefert bekommt. Dieses setzt neue Kapazitäten für anspruchsvollere Aufgaben wie z. B. die Betriebsprüfung frei. Zugleich entsteht für die Finanzverwaltung somit ein fast unerschöpflicher Pool an elektronischen Mikrodaten, die den Betriebsvergleich für Zwecke der Betriebsprüfungen des Finanzamtes erheblich erleichtern.

Durch die elektronische Bereitstellung der Daten wird dem Finanzamt auch die Möglichkeit gegeben, außerhalb einer Betriebsprüfung Auswertungen und Analysen zu erstellen. Somit können die Betriebsprüfer entlastet und gezielter bei den Unternehmen eingesetzt werden, die im Rahmen der Analysen auffällig geworden sind. Ziel des Steuerpflichtigen muss insofern die möglichst „unauffällige“ Bilanzierung sein, um nicht in den Fokus der Betriebsprüfung oder einer anlassbezogenen Sonderprüfung zu geraten.

Die sogenannte Steuererleichterung im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes entpuppt sich somit zu einem „Bürokratiemonster“, das bei dem Steuerpflichtigen und seinem Berater für erheblichen Mehraufwand sorgt und lediglich Nutzen für die Finanzverwaltung bringt. Steuerpflichtige müssen sich somit frühzeitig mit der neuen Taxonomie sowie den entsprechenden

Was sich im ersten Ansatz noch recht harmlos anhört, bedeutet in der Praxis einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen.

kompatiblen Softwarelösungen für die Datenübermittlung auseinandersetzen. In Summe bedeutet die Taxonomie einen Anstieg von ca. 180 Bilanz- und ca. 220 GuV-Posten gegenüber dem handelsrechtlichen Abschluss, der weiterhin z. B. für Zwecke der Offenlegung erstellt werden muss.

In den letzten Jahren hat überdies der Druck der Investoren und Banken auf den Mittelstand zugenommen, ihren Abschluss neben nationalen Regelungen auch nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erstellen. Vorteil dieser Rechnungslegung für Banken und Investoren ist die sehr gute und einfache Vergleichbarkeit dieser Abschlüsse mit anderen Abschlüssen aus dem Ausland. Im Zuge einer zunehmenden Globalisierung und Europäisierung werden nationale Grenzen immer weiter aufgeweicht. Unternehmen haben längst nicht mehr nur nationale Kunden und Lieferanten und nutzen zunehmend auch internationale Finanzierungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund wird der Druck auch auf den Mittelstand zunehmen, ihre Rechnungslegung auch nach IFRS zu erstellen.

Für den Unternehmer bedeutet dieses jedoch wiederum einen erheblichen Mehraufwand, den er mangels Kenntniss der internationalen Rechnungslegung kaum alleine bewältigen kann, was wiederum mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist. Für den Unternehmer stellt sich somit schon seit Längerem die Frage, wie viele Bilanzen er denn noch erstellen soll und vor allem, wer das alles bezahlen soll.

Unternehmer sollten diese Entwicklung jedoch nicht nur negativ sehen, sondern viel mehr als Chance begreifen. Durch das Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz und die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit eröffnen sich dem Unternehmer Gestaltungsvarianten, die früher nicht denkbar waren. So steht es dem Unternehmer jetzt offen, den handelsrechtlichen Abschluss unter Ausübung von Wahlrechten für Zwecke der Offenlegung oder Kreditgewährung eher positiv darzustellen und gleichzeitig eine eigenständige Steuerbilanz ohne Rücksicht auf handelsrechtliche Wahlrechte aufzustellen, die für das Unternehmen steueroptimal ist.

Besonderes Gestaltungspotenzial ergibt sich für Unternehmen unter Umständen auch aus der Erstellung eines IFRS-Abschlusses für potenzielle Investoren oder Banken. Auch hier ist die Ausübung von Wahlrechten unabhängig von der Handels- und Steuerbilanz möglich. Besonderes Highlight stellt hier z. B. die vorgezogene Umsatzrealisierung bei langfristigen Fertigungsaufträgen/-verträgen dar. Diese ermöglicht es z. B. Unternehmen der Bau- oder Schiffbaubranche Umsätze zu realisieren, die nach Handels- und Steuerrecht noch nicht zu realisieren sind. Auch andere Branchen, wie z. T. die Softwareindustrie können von diesen Vorzügen profitieren.

## Über DanRevision

Die DanRevision-Gruppe ist an insgesamt sieben Standorten in Deutschland, sowie über Kooperationspartner in vielen Ländern Europas, Asiens und Nordamerikas vertreten. Die rund 20 Berufsträger und über 120 Mitarbeiter betreuen Mandanten unterschiedlichster Branchen und Größenklassen. Das Leistungsspektrum umfasst die gesamte Bandbreite der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie umfangreiche Leistungen zu betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Finanzierungen.